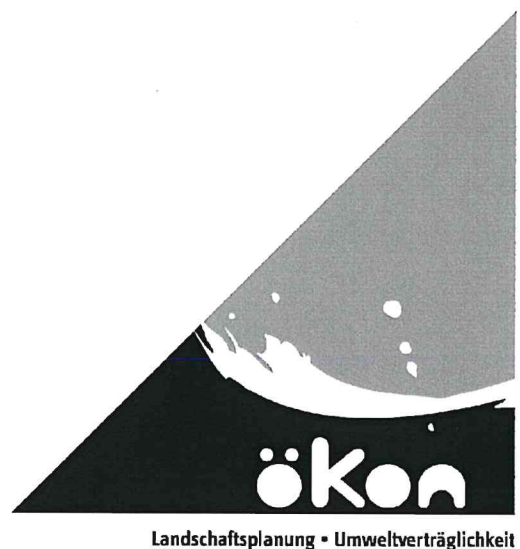


Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH

**Abbruch von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen
– Kaserne Dornick**

**bearbeitet für: Projektentwicklung Brouwer
GmbH
Fischerort 17
46446 Emmerich am Rhein**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 15
Fax: 0251 / 13 30 28 19
22. November 2018**



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung	7
5	Fachinformationen	7
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	7
5.2	Fundortkataster @LINFOS	11
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41034 (Emmerich)	11
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	13
6.1	Gebäude bewohnende Arten	13
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	15
6.3	Offenlandarten und weitere Arten der Auen	15
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	20
7.1	Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02.	20
7.2	Bauzeitenregelung: Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08. und 15.03.	20
7.3	Ab(-/Um)hängen von Vogel- und Fledermauskästen	20
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	22
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	22
9	Literatur	23
10	Anhang	25
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	25

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Bebauungsplan D 2/1 Pionierstraße - Vorentwurf.....	6
Abb. 2: Kaserne Dornick – Luftbildübersicht	6
Abb. 3: Straßen- und Parkplatzflächen - Entsiegelung.....	16
Abb. 4: Abbruchgebäude West.....	17
Abb. 5: Offene Halle im Westen.....	17
Abb. 6: Fledermauskasten freischwingend an Balken.....	18
Abb. 7: Falkenkasten	18
Abb. 8: Nest unter Dachfirst.....	19
Abb. 9: Gebäude im Deich – wird erhalten.....	19

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41034 (Emmerich).....	12
Tab. 3: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	14
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	15
Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten und weitere Arten der Auen.....	16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Projektentwicklung Brouwer GmbH plant den Rückbau von Gebäuden und die Entsiegelung von Flächen auf dem Gelände des ehemaligen militärischen Pionierübungsplatzes Dornick bei Emmerich. Der Rückbau der drei Gebäude wird im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der für die entsprechenden Bereiche Grünflächen / Ausgleichsflächen vorsieht (siehe Abb. 1 und Abb. 2).

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (07.11.2018) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Der vorliegende Fachbeitrag betrachtet den Abbruch von Gebäuden und die Entsiegelung von Flächen. Eine vertiefte Betrachtung der Bebauungsplanung erfolgt an dieser Stelle nicht.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).



Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsteil Dornick der Stadt Emmerich. Der Ortsteil Dornick ist dörflich geprägt und liegt unmittelbar am Rhein. Die ebene Landschaft im Umfeld des Untersuchungsgebietes wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (nördlich Ackerbau, entlang des Rheins großflächig Grünland). Der Bebauungsplan umfasst überwiegend versiegelte Flächen, die entsiegelt werden (siehe Abb. 1). Die vorhandenen Gehölzbestände sollen nach derzeitigem Kenntnisstand in den Planzustand integriert werden. Der südlich gelegene Gebäudekomplex wird als Teil der Deichschutzanlage erhalten. Die drei zum Abbruch vorgesehenen Gebäude sind seit mehreren Jahren ungenutzt.

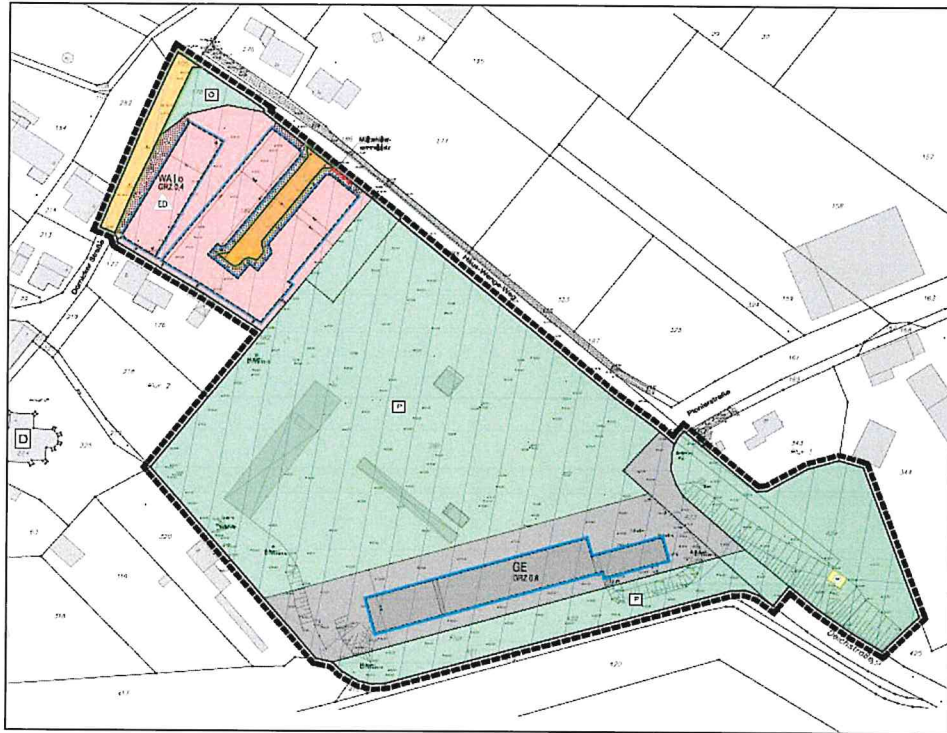


Abb. 1: Bebauungsplan D 2/1 Pionierstraße - Vorentwurf
(unmaßstäblich) (Stadt Emmerich 2018)

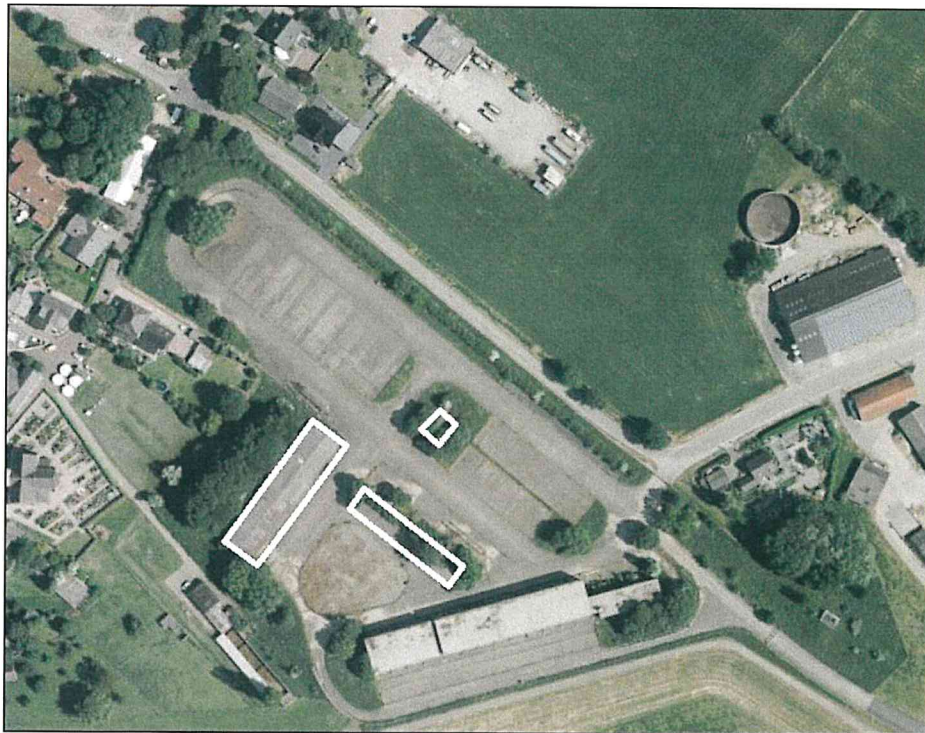


Abb. 2: Kaserne Dornick – Luftbildübersicht
(Umgrenzt: drei Abbruchgebäude; © Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0),

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Bei der vorliegenden Planung sind zwei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Der Abriss der Gebäude:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

2. Die Entsiegelung und Herrichtung großer Flächen:

Hierdurch kann es potenziell zu baubedingten Störungen durch Licht, Lärm und visuelle Reize im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vogelarten) kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen: im Wesentlichen **Gehölz gebundene Arten, Gebäude bewohnende Arten und Brut- und Rastvögel der Rheinaue**.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2018b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten und bemerkenswerten Arten
DE-4103-301	Dornicksche Ward	ca. 130 m südwestlich	• Flussregenpfeifer • Kiebitz • Knäkente • Löffelente • Rohrweihe • Rotschenkel • Schnatterente • Singschwan • Teichrohrsänger • Uferschnepfe • Wachtelkönig • Wiesenpieper • Zwergschwan
DE-4104-302	NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler M.	ca. 400 m östlich	• Blässgans • Gänsesäger • Grosser Brachvogel • Kiebitz • Knäkente • Krickente • Löffelente • Rohrdommel • Rohrweihe • Saatgans • Schnatterente • Singschwan • Teichrohrsänger • Trauerseeschwalbe • Uferschnepfe • Wachtelkönig • Wasserralle • Wiesenpieper • Zwergschwan • Steinbeisser
DE-4405-301	Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef	ca. 150 m südwestlich	• Flussneunauge • Groppe • Lachs • Maifisch • Meerneunauge • Steinbeißer
KLE-014	NSG Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer	ca. 400 m östlich	• Baumfalke • Bekassine • Bläßgans • Blaukehlchen • Bruchwasserläufer • Dunkler Wasserläufer • Eisvogel • Fischadler • Flusseeeschwalbe • Gänsesäger • Großer Brachvogel • Grünschenkel • Kiebitz • Knäkente • Krickente • Löffelente



Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten und bemerkenswerten Arten
			• Nachtigall • Nonnengans • Pfeifente • Rohrdommel • Rohrweihe • Rotschenkel • Saatgans • Schellente • Schnatterente • Silberreiher • Singschwan • Spießente • Tafelente • Teichrohrsänger • Trauerseeschwalbe • Uferschnepfe • Wachtelkönig • Waldwasserläufer • Wanderfalke • Wasserralle • Weißstorch • Wiesenpieper • Zwergsäger • Zwergschwan • Zwergtaucher
KLE-060	NSG Hafen Dornick	ca. 50 m südlich	• Kammolch • Bitterling • Flussneunauge • Groppe • Steinbeißer
KLE-065	NSG Dornicksche Ward	ca. 130 m südwestlich	• Blauehlchen • Feldschwirl • Rohrammer • Wachtelkönig • Wiesenpieper • Bekassine • Bläßgans • Blauehlchen • Flußregenpfeifer • Gänsesänger • Großer Brachvogel • Kiebitz • Knäkente • Krickente • Löffelente • Nachtigall • Pfeifente • Rohrweihe • Rotschenkel • Saatgans • Schnatterente • Schwarzehlchen • Silberreiher • Singschwan • Steinkauz • Tafelente • Teichrohrsänger

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten und bemerkenswerten Arten
			• Uferschnepfe • Wachtelkönig • Weißwangengans • Wiesenpieper • Zwergsäger • Zwergschwan
BK-4103-044	Dornicker Ward	130 m südwestlich	• Austernfischer • Brandgans • Flussregenpfeifer • Kiebitz • Knäkente • Löffelente • Rebhuhn • Reiherente • Rotschenkel • Schnatterente • Steinkauz • Teichrohrsänger • Uferschnepfe • Wiesenpieper • Wiesenschafstelze • Teichfrosch • Teichmolch • Becher-Azurjungfer • Blutrote Heidelibelle • Brauner Grashüpfer • Frühe Adonislibelle • Gefleckte Heidelibelle • Gemeine Binsenjungfer • Gemeine Heidelibelle • Gemeiner Grashüpfer • Gewöhnliche Strauchschrecke • Glänzende Smaragdlibelle • Grosse Heidelibelle • Große Königslibelle • Grosse Pechlibelle • Grosser Blaupfeil • Grünes Heupferd • Herbst-Mosaikjungfer • Hufeisen-Azurjungfer • Keilfleck-Mosaikjungfer • Kleine Mosaikjungfer • Kurzflügelige Schwertschrecke • Nachtigall-Grashüpfer • Plattbauch • Schwarze Heidelibelle • Vierfleck • Westliche Keiljungfer
BK-4103-0003	Erweiterungsflächen zum NSG Grietherorter Altrhein	ca. 320 m südlich	keine
BK-4103-1021	NSG-Alter Rhein bei Bienen Praest, Millinger/Hurler Meer (DE-4104-302), Teilgebiet Biener Altrhein	ca. 400 m östlich	keine
BK-4103-202	Rhein-Fischschutzzzone Dornick-	ca. 150 m südwestlich	• Groppe

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten und bemerkenswerten Arten
	sche Ward		• Meerneunaugen

Für die Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen sind zahlreiche planungsrelevante Arten angegeben. Hierzu zählen v.a. an Gewässer gebundene Arten wie die Rohrdommel, rastende Arten wie Gänsevögel und Offenlandarten wie der Große Brachvogel. Die Abrissgebäude und die zu entsiegelnde Fläche liegen zwar in räumlicher Nachbarschaft der Gebiete, abstandsbedingt werden jedoch weder die schutzwürdigen noch geschützten Biotope oder die genannten, dort vorkommenden Arten von den Baumaßnahmen direkt betroffen. Die meisten Arten besiedeln andere Lebensräume als die im Plangebiet vorhandenen. Arten, wie der Steinkauz können aber durchaus im Plangebiet Brutstandorte bzw. Teillebensräume finden. Potenziell sind Störungen der in den Schutzgebieten vorkommenden Arten durch Baulärm, Licht und visuelle Reize möglich.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft (LANUV 2018c, Internetabfrage vom 14.11.2018).

Ca. 80 m westlich des Vorhabenbereichs ist ein Steinkauz-Vorkommen eingetragen.

Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. Tab. 1) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktangaben genauer verortet.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41034 (Emmerich)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2018a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41034 (Emmerich). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 62 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nicht alle im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen

Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q41034 (Emmerich)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000	G	
	Vögel			
1.	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
2.	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	
3.	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
4.	Blauehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
5.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.	
6.	Brandgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↑	
7.	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U	
8.	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U	
9.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
10.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	
11.	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
12.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
13.	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
14.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
15.	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
16.	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
17.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
18.	Goldregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	
19.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
19.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
20.	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U	
21.	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U	
22.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	
22.	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U↓	
23.	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U	
24.	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
25.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	
26.	Kurzschnabelgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
27.	Löffelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	
27.	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	
28.	Löffler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
29.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
30.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
31.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
32.	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
33.	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	
34.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
35.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	
36.	Rotschenkel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	
36.	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	
37.	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
38.	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
39.	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
40.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
41.	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
41.	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
42.	Seeadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
43.	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
44.	Singschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	
45.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
46.	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U	
47.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.	
48.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	
49.	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
50.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
51.	Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	
52.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	
53.	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	
54.	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
55.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	
56.	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
57.	Weißwangengans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
58.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	
59.	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	
60.	Zwergschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	
61.	Zwergtaucher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	

Quelle: LANUV NRW 2018a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einigen Gebäude und Baum bewohnenden Arten im Untersuchungsgebiet und Umfeld vertreten ist.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Offenlandarten im Plangebiet als Brutvögel sicher ausgeschlossen werden. Eine Störwirkung auf diese Arten in benachbarten Biotopen ist potenziell möglich und wird zusammenfassend bewertet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gebäude bewohnende Arten

Die vom Abriss betroffenen Gebäude (siehe Abb. 2) wurden am 07.11.2018 intensiv von Außen und Innen auf Nester, Nistgelegenheiten, Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse untersucht. Es handelt sich um überwiegend offene Hallen und Unterstände. Alle drei Gebäude sind eingeschossig und mit Wellblechdach ausgestattet. Eines der Gebäude hat einen massiv gemauerten Teil, in dem zuletzt eine Schreinerei untergebracht war (siehe Abb. 4 & Abb. 5).

An keinem der Gebäude sind frostfrei bleibende Bereiche erkennbar, die Winterquartierpotenziale für Fledermausarten bieten. Potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse an den Fassaden und Übergängen zwischen Dach- und Außenfassade sind nahezu nicht vorhanden. Die Orgänge der Wellbleche sind bis auf einzelne Anhebungen dicht an den jeweiligen Giebelseiten montiert.

Bei der Suche wurden keine Fledermausspuren (Kot, Urin, Körperfett, Kadaver etc.) gefunden. Eine Bedeutung der Gebäude für Fledermäuse kann insgesamt im derzeitigen Zustand nicht angenommen werden. Einzelhangplätze in Übergangs- oder Sommerquartieren können allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden. In einer der Hallen hängt ein Fledermausrundkasten, der Sommerquartierpotenzial bietet, an einem Balken (siehe Abb. 6). Eine Nutzung durch Fledermäuse ist aufgrund der Installationsweise ausgesprochen unwahrscheinlich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aufgrund der geringen Potenziale ausgeschlossen. Vorsorglich ist der Kasten abzuhängen und an einem zu erhaltenden Baum im nahen Umfeld anzubringen. Das Umhängen (inklusive einer Reinigung des Kastens) sollte durch eine fachkundige Person erfolgen bzw. mit der erforderlichen Umsicht durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Sommer- oder Übergangsquartier beim Abriss der drei Gebäude soll der Abrisszeitpunkt in einem möglichst winterkalten Zeitraum (zwischen Anfang Dezember und Ende Februar) durchgeführt werden. Eine Tötung winterschlafender Tiere kann für diese Gebäudekomplexe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ist ein Winterabriss nicht vollständig möglich, muss der Abriss mit einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Da auch zum Schutz umliegend brütender Vögel der Abbruch außerhalb der Brutzeit erfolgen soll, sind höchstens geringe Anteile des Abbruchs unter ökologischer Baubegleitung außerhalb des genannten Zeitraums möglich.

Hinweise auf sonstige typische Gebäude bewohnende planungsrelevante Vogelarten wie Mehlschwalben oder Turmfalke, z.B. durch Gewölle und Schwalbennester sind nicht gegeben. In der westlich gelegenen Halle sind drei Kästen installiert, die potenziell für Eulen und Turmfalken nutzbar wären (siehe Abb. 7). Hinweise auf eine Nutzung durch Falken oder andere planungsrelevante Vogelarten, wie auffällige Kotsuren oder Gewölle unterhalb der Kästen sind allerdings nicht vorhanden. Vorsorglich sind die Kästen abzuhängen und an zu erhaltende Gebäude im nahen Umfeld anzubringen. Das Umhängen (inklusive einer Reinigung der Kästen) sollte durch eine fachkundige Person erfolgen bzw. mit der erforderlichen Umsicht durchgeführt werden.

Brutreviere von Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz etc. sind durch das Auffinden einiger Altnester in Nischen wie auf Dachbalken belegt (siehe Abb. 8).

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Ein Abriss außerhalb der Brutzeit schützt die Vorkommen der Allerweltsvogelarten. Im Rahmen der Baubegleitung bei einem Rückbau innerhalb der Brutzeit ist auf Gebäude brütende Allerweltsvogelarten zu achten. Vor Abriss müssen die Holzvorsprünge etc. von einem Fachgutachter auf besetzte Nester überprüft werden (Leiter erforderlich). Unbesetzte Nester sind vorsorglich direkt zu entfernen.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02. - Alternativ: ökologische Baubegleitung ▪ Ab(-/Um)hängen von Vogel- und Fledermauskästen	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		
	☐ ja	☒ nein

Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Ab(-/Um)hängen von Vogel- und Fledermauskästen ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Die bestehenden Heckenstrukturen und Gehölzinseln werden in die Planung integriert.

In den erhalten bleibenden Gehölzstrukturen (Feldgehölze und Hecken) sind Gehölz bewohnende Arten wie Vögel (Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Steinkauz) und Fledermäuse zu erwarten. Insgesamt werden Gehölz gebundene / bewohnende Arten durch die geplante Entsiegelung und Herrichtung großer Flächenteile als wertvolle (halb-)offene Lebensräume, wie Streuobstwiesen profitieren.

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Brutzeit kann es aber zu baubedingten Störungen im Plangebiet bzw. benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Abbruch der Gebäude und der Beginn der Entsiegelung außerhalb der Hauptbrutperiode liegen und in einem möglichst kurzen Zeitraum abgeschlossen werden. Brutwillige Individuen können hierdurch ausweichen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02. ▪ Bauzeitenregelung: Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08. und 15.03. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.3 Offenlandarten und weitere Arten der Auen

Offenlandarten, wie Kiebitz und Rebhuhn, Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) sind im engeren Vorhabensbereich nicht zu erwarten. Allerdings sind Brut- und Rastvorkommen in den unmittelbar benachbarten Flächen der Rheinaue gemeldet (siehe Tab. 1).

Lärmentwicklungen durch Bautätigkeit (Abbruch und Entsiegelung) werden unter Umständen auch in den Schutzgebieten zunehmen. Der Baulärm ist allerdings voraussichtlich auf kurze Zeiträume

begrenzt. Durch einen Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit und einen Beginn der Entsiegelung außerhalb der Brutzeit kann die störungsbedingte Aufgabe von Bruten im Nahbereich des Plangebietes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine mögliche kurzzeitige Störung von rastenden Arten durch Baulärm ist angesichts der großflächigen Ruhebereiche in der Rheinaue nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung, die populationswirksam ist, wird ausgeschlossen.

Lichtemissionen und visuelle Reize, die störend wirken können, sind durch die Lage des Gebietes hinter dem Deich und hinter abschirmenden Gehölzen und Gebäuden weitestgehend ausgeschlossen.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten und weitere Arten der Auen

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	▪ Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02.
	▪ Bauzeitenregelung: Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08. und 15.03.
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	▪ keine
☐	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	▪ keine
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	▪ keine
☐	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	▪ keine
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	



Abb. 3: Straßen- und Parkplatzflächen - Entsiegelung



Abb. 4: Abbruchgebäude West



Abb. 5: Offene Halle im Westen



Abb. 6: Fledermauskasten freischwingend an Balken



Abb. 7: Falkenkasten



Abb. 8: Nest unter Dachfirst



Abb. 9: Gebäude im Deich – wird erhalten

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02.

Zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln und Gebäude bewohnender Fledermäuse in Sommer- und Übergangsquartieren ist der Abriss in einem besonders winterkalten Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar vorzunehmen.

Sofern die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht vollständig möglich ist, können Teilabbrüche außerhalb des Zeitraumes unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Ökologische Baubegleitung:

In der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn sind die Gebäude bzw. die im Vorfeld ermittelten relevanten Teilbereiche von mindestens einem Fledermausexperten auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein-/Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können (zum Beispiel bei einem abschnittswise Abriss über mehrere Wochen), ist die abendliche Ausflug-/morgendliche Einflygkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben verschoben werden.

Im Rahmen der Baubegleitung ist auf Gebäude brütende und im Umfeld brütende Vogelarten zu achten. Altnester auf Balken sind vorsorglich zu entfernen. Bei bebrüteten Nestern ist der Baubetrieb im artspezifisch durch den Experten festzulegenden Abstand auszusetzen.

Die Aus-/Einflygkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfiegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

7.2 Bauzeitenregelung: Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08. und 15.03.

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juli dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) und räumlich eng begrenzt fortgeführt werden. Ein Vorarbeiten im Laufe der Brutzeit in ungestörte Flächenteile ist auszuschließen. Brutwillige Vögel können durch diese Maßnahme rechtzeitig ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

7.3 Ab(-Um)hängen von Vogel- und Fledermauskästen

Die Vogelkästen (drei (Falken)kästen) und der Fledermauskasten sind an zu erhaltende Bäume (Fledermauskasten) bzw. Gebäude (Vogelkästen) im nahen Umfeld anzubringen. Das Umhängen



sollte durch eine fachkundige Person erfolgen bzw. mit der erforderlichen Vorsicht durchgeführt werden. Die Abnahme sollte außerhalb der Brutzeit und außerhalb der Nutzungszeit von Fledermäusen erfolgen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02.**
- **Bauzeitenregelung: Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08. und 15.03.**
- **Ab(-Um)hängen von Vogel- und Fledermauskästen**

für das Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH „Abbruch von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen – Kaserne Dornick“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNATSCHG verstoßen wird.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Arten Gartenrotschwanz, stellvertretend für Gehölz gebundene Vogelarten und die sogenannten Allerweltsvogelarten sowie die Zwergfledermaus, stellvertretend für Gebäude bewohnende Fledermausarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2018): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 14.11.2018).
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (online verfügbar, abgerufen am 17.10.2018).
- LANUV NRW (2018a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 14.11.2018).
- LANUV NRW (2018b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 14.11.2018).
- LANUV NRW (2018c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 14.11.2018).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

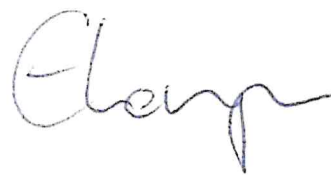
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Gartenrotschwanz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 2 Messtischblatt Q41034 (Emmerich)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: U - kontinentale Region: U - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Vorkommen im Nahbereich des Vorhabens sind im Biotop- und Fundortkataster des Landes NRW gemeldet. - Potenziell eignen sich auch Gehölze und Offenflächen im Plangebiet als Bruthabitat. - Durch den Erhalt der Gehölze und die Entsiegelung von Flächen bleiben Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. - Durch baubedingte Störungen innerhalb der Brutzeit können Bruten im Vorhabensbereich und in angrenzenden Flächen aufgegeben werden. - Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung ausreichend temporäre Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase bietet. - Eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt. - Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02. - Bauzeitenregelung: Beginn der Entsiegelung zwischen 01.08. und 15.03.			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *IV Messtischblatt Q41034 (Emmerich)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: x - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Infolge der Planung kommt es zur Inanspruchnahme von Gebäuden und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten potenziell vorkommender Allerweltsarten. - Ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist zu erwarten. - Bei einem Abbruch zur Brutzeit können Vögel (Gelege, Jungvögel) direkt getötet werden. - Durch baubedingte Störungen innerhalb der Brutzeit können Bruten im Vorhabensbereich und in angrenzenden Flächen aufgegeben werden.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend temporäre Ausweichmöglichkeiten bietet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02. - Bauzeitenregelung: Beginn der Entseelung zwischen 01.08. und 15.03."		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Ab(-/Um)hängen von Vogelkästen		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.3 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: *	Messtischblatt Q41034 (Emmerich)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Zwergfledermäuse und weitere Gebäude bewohnende Fledermausarten können potenziell unregelmäßig Sommer- und Übergangsquartiere in den Abbruchgebäuden nutzen. - Eine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist anhand des geringen Quartierangebotes nicht anzunehmen. - Das erhalten bleibende Gebäude im Deich bietet umfangreiche Quartiermöglichkeiten, so dass potenzielle Ruhestätten vor Ort erhalten bleiben. - Eine vertiefte Untersuchung wurde nicht durchgeführt.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Bauzeitenregelung: Abbruch zw. 01.12. und 28./29.02. Alternativ: Ökologische Baubegleitung (Abbruch)				
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Ab(-/Um)hängen von Fledermauskästen				
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		